

**Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Nord-Ost, Er-
weiterung 2, Teil A“**

Universitätsstadt Kaiserslautern

**Artenschutzprüfung Stufe II
gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

**Universitätsstadt Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern**

Stand: Oktober 2020

Aufgestellt:

LF  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II GEM. § 44 BNatSchG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
	1.1 Anlass	1
	1.2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgaben	2
	1.3 Ablauf der Artenschutzprüfung	2
2	Artenschutzprüfung der Stufe II.....	3
	2.1 Methodik der faunistischen Kartierung.....	3
	2.2 Ergebnisse der faunistischen Übersichtskartierung	6
	2.3 Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art.....	9
	2.3.1 Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
	2.3.1.1 Reptilien.....	9
	2.4 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	11
3	Fazit	13
4	Quellen	14

Anlage 1: Beispiele für Lebensraumstrukturen der Mauereidechse

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Osten des Stadtgebietes Kaiserslautern zwischen dem Gewerbegebiet Hertelsbrunnen und der Autobahn A6 plant die Stadt Kaiserslautern die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 10,11 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aufgrund des großen Bedarfs an zusammenhängenden Gewerbebauflächen für die Ansiedlung von Betrieben einer bestimmten Größenordnung notwendig. Darüber hinaus ist auch die Ausweisung von Flächen für die Regenrückhaltung, von öffentlichen und privaten Grünflächen und von Verkehrsflächen vorgesehen.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von Ackerflächen aber auch von Gehölzbeständen, Grünland und Wirtschaftswegen samt Randstrukturen strukturiert. Die Realisierung der Planung bedingt eine Zerstörung potenzieller Lebensräume zahlreicher Arten.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Kaiserslautern (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

Damit potenzielle artenschutzrechtliche Belange, die durch das Bauprojekt möglicherweise auftreten werden, im Vorfeld thematisiert und abgehandelt werden können, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (Stufe I der Artenschutzprüfung) eine Bewertung der möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten und potenziell auftretender Beeinträchtigungen getätigt. Die Analyse kam zum Ergebnis, dass aufgrund vorhandener Potenziale (Lebensräume für Reptilien) weitergehende Untersuchungen und eine vertiefende Betrachtung der Auswirkungen für die **Tiergruppe der Reptilien** im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung notwendig sind.

Hierbei ist dezidiert darzulegen, ob das geplante Bauvorhaben zu Verstößen gegen die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz führen kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgaben

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

2 Artenschutzprüfung der Stufe II

2.1 Methodik der faunistischen Kartierung

Zur Klärung eines potenziellen Vorkommens der Tiergruppe der Reptilien wurden im Rahmen einer faunistischer Übersichtskartierung Daten für diese Tiergruppe im Untersuchungsgebiet erhoben. Die drei Kartiergänge fanden im Zeitraum von Juli bis August 2020 statt.

Methodik für die Kartierung von Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte über die klassische und den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik der Sichtbeobachtung. Hierfür wurden entlang von vorher festgelegten Linientransekten (siehe Abb. 2) typische Habitatelemente (Steinmauern, Ablagerungen von Holz und Schutt, Randstrukturen, etc.) systematisch abgesprochen und auf versteckte Tiere überprüft. Es erfolgte zudem ein langsames und ruhiges Absuchen der Strecken und Bereiche, da Reptilien rasche Bewegungen wahrnehmen und daraufhin schnell flüchten. Zudem wurde darauf geachtet, dass durch den eigenen Körper kein Schattenwurf auf potentielle Aufenthaltsorte der Reptilien erfolgte. Nach Möglichkeit wurden die einzelnen Exemplare fotografiert.

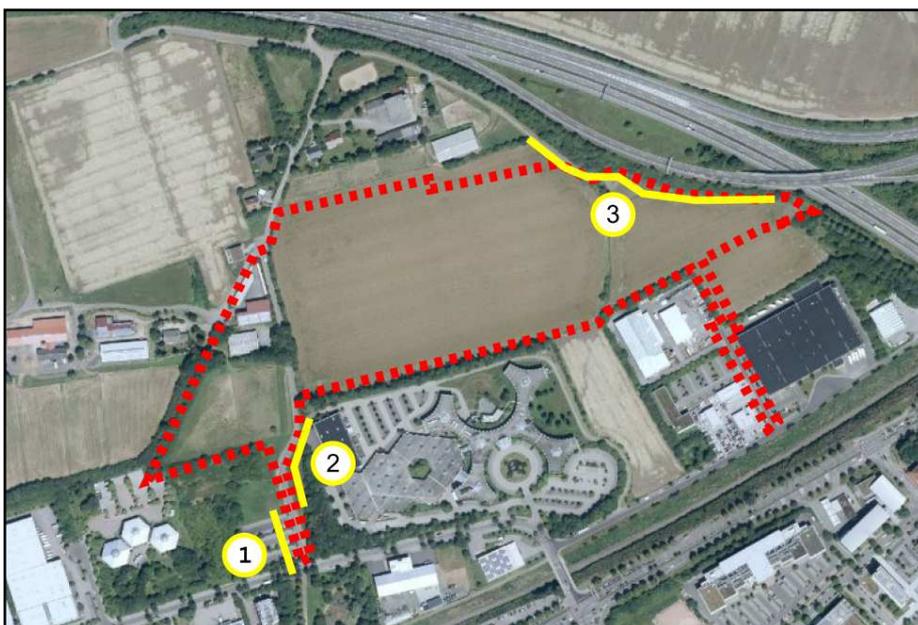


Abb. 2: Lage der Transekte im Untersuchungsgebiet (Quelle: LANIS, unmaßstäblich)

Die Kartiertermine sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1: Kartiertermine

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen
20. Juli 2020	14:30 – 15:00 Uhr	sonnig / 22°C
10. August 2020	09:00 – 10:00 Uhr	sonnig / 23°C
27. August 2020	16:30 – 17:15 Uhr	sonnig-heiter / 24°C

Kurze Charakterisierung der Transekte

Transekt 1

Beim Transekt 1 handelt es sich um eine private Parkplatzfläche, die von Beeten umrandet wird. Die Beete weisen zum Teil eine lückige Vegetation aus Bodendeckern, niedrig wachsenden Sträuchern und Bäumen auf. Die Zuwegungen zur Parkfläche sind asphaltiert, während die Parkplatzfläche aus Pflastersteinen bestehen.



Abb. 3: Darstellung der Struktur am Transekt 1

Transekt 2

Transekt 2 setzt sich aus einer asphaltierten Zufahrtsstraße zu den Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden im Norden des Untersuchungsgebietes sowie aus den zugehörigen Randflächen zusammen. Die Randflächen werden von Wiesenflächen und Gräser-Kräuterfluren gebildet. Bereichsweise sind entlang des Weges geschotterte Flächen vorhanden. Die Randflächen werden punktuell durch einzelne Steine vor einem Befahren geschützt.



Abb. 4: Sicht auf das Transekt 2

Transekt 3

Transekt 3 weist die größte Strukturvielfalt unter den untersuchten Transekten auf. Es setzt sich aus einer großflächigen und geschotterten Lagerfläche, Randstrukturen aus Gräser- und Krautfluren entlang von Gehölzhecken und Ackerflächen sowie eines vielfältig strukturierten Feldweges zusammen. Im Westen des Transektes befindet sich zudem eine Steinschüttung am Rande eines Gebüsches.



Abb. 5: Sicht auf den Feldweg am Transekt 3 im Norden des Untersuchungsgebietes



Abb. 6: Sicht auf die Steinschüttung am Transekt 3



Abb. 7: Sicht auf die Lagerfläche am Transekt 3

2.2 Ergebnisse der faunistischen Übersichtskartierung

Die Kartierung der Reptilien konnte im unmittelbaren Eingriffsbereich **folgende Nachweise** von Vorkommen der Mauereidechse erbringen.

Tab. 2: Erfasste Reptilienarten nach Datum und Transekt mit Angabe von Schutzstatus und Gefährdung

Abkürzungen: Schutzstatus: sgA = nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten / FFH-Richtlinie: IV = Anhang IV / RL: V = Vorwarnliste													
Art (alphabetisch)	RL RLP	RL D	Schutzstatus	FFH - RL	Datum								
					20.07.2020			10.08.2020			27.08.2020		
					T1	T2	T3	T1	T2	T3	T1	T2	T3
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	-	V	sgA	IV	2	/	/	/	/	4	2	/	4

- Entlang des Transekts 2 konnten keine Eidechsen beobachtet werden. Dies kann an den fehlenden Versteckmöglichkeiten (z.B. Spalten, Löcher, Bodendecker) liegen. Die Randvegetation war zudem ab Juli 2020 gemäht, sodass die Habitatqualität sich weiter verschlechterte.

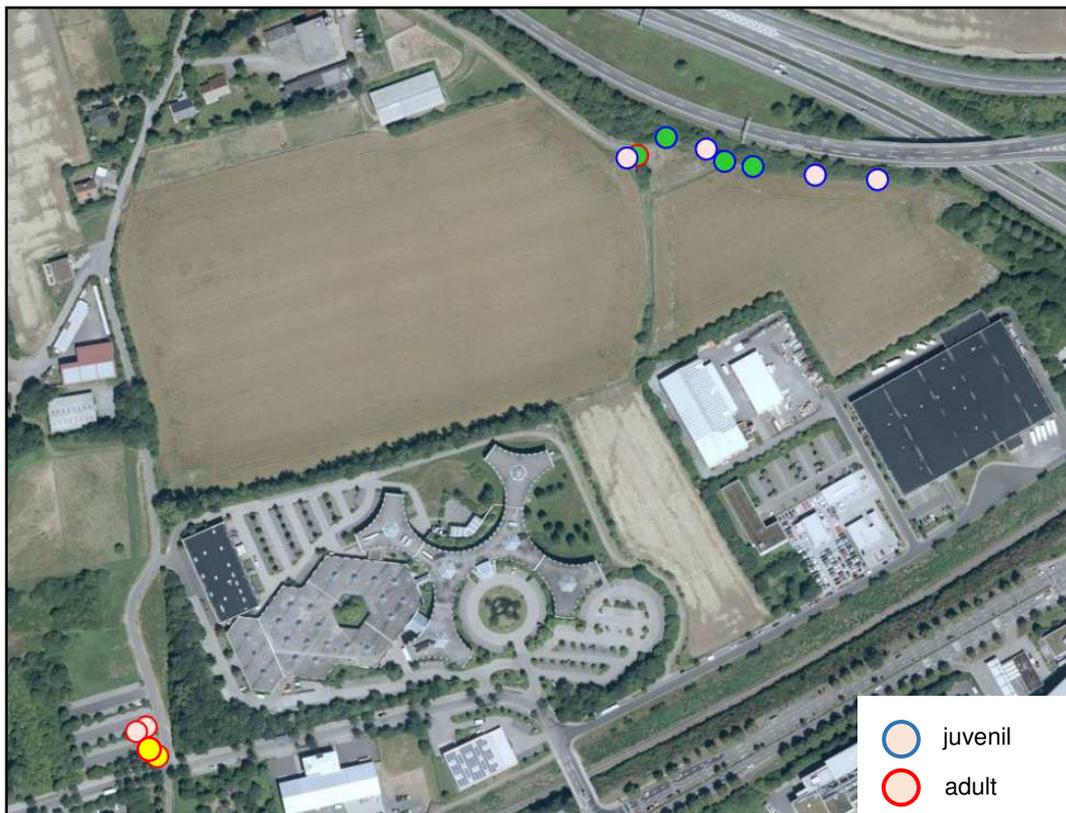


Abb. 8: Fundorte der festgestellten Eidechsenexemplare (● 20.07., ● 10.08., ● 27.08.)



Abb. 9 bis 12: Beobachtete Exemplare der Mauereidechse an der Steinschüttung (Bild oben links), am Feldwegrand (Bild oben rechts) und am Parkplatz (Bilder unten)

Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Grundsätzlich zählen sonnige, mehr oder weniger südexponierte natürliche Felsen, felsige Uferbereiche, felsige Weganschnitte, Steinbrüche, Blockhalden und trockene Calluna-Heiden zu den primären Lebensräumen der Mauereidechse. Sekundäre Habitate sind Bahnanlagen, reich strukturierte Feldwege, Steinschüttungen, südexponierte Böschungen und untergeordnet Mauern (DALBECK & HACHTEL 2000, HABERBOSCH & MAY-STÜRMER 1987).

Die im Rahmen der Begehungen festgestellte Nachweise lagen im Areal der Parkplatzfläche im Süden und des Feldweges im Norden des Plangebietes. Im Bereich der Gehölzränder im Norden wurden nur junge Tiere festgestellt. Es kann daher angenommen werden, dass dieser Feldweg vordergründig einen Ausbreitungskorridor für die lokalen Teilpopulationen bildet. Eine Nutzung des Weges als Ruhe- und Fortpflanzungshabitat ist jedoch weiterhin in Betracht zu ziehen. Da nur eine Übersichtskartierung durchgeführt wurde, sind keine konkreten Aussagen zur Nutzung des Weges und seiner Randflächen möglich. Vorsorglich wird der Feldweg daher als ein primärer Lebensraum eingestuft.

Eine exakte Abgrenzung der tatsächlichen Lebensräume ist aufgrund der gewählten Kartiermethode nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass hauptsächlich die nicht beschatteten Beetstrukturen am Parkplatz ein Lebensraum für Mauereidechse darstellen (ca. 300 m²). Weiterhin sind der Feldweg samt Steinschüttung und Böschungsbereichen als ein weiterer Lebensraum einzustufen (ca. 1.000 m²).

Lokale Population

Im Rahmen der Kartierung wurden sowohl adulte Tiere als auch subadulte bzw. Jungtiere gesichtet. Es handelt sich somit mit hoher Wahrscheinlichkeit um zwei Metapopulationen für diesen Teilraum von Kaiserslautern. Während die Teilpopulation im Süden im Austausch mit weiteren

Teilpopulationen entlang des Hertelsbrunnenringes und der Bahnstrecke stehen können, wird die Teilpopulation im Norden sich punktuell über die Feldwege erstrecken.

Aufgrund der schwierigen Erfassung der Mauereidechse ist eine Angabe über die genaue Populationsgröße eines Areals generell schwierig und liegt deutlich über der Anzahl der gesichteten Individuen. Für die Schätzung der örtlichen Populationsgröße wird die Begehung mit der höchsten festgestellten Individuenzahl herangezogen und mit einem Korrekturfaktor multipliziert. LAUFER (2014) benutzt einen Korrekturfaktor von 4.

Am 27.08.2020 konnten am Transekt 1 zwei Exemplare und am Transekt 3 vier Exemplare gesichtet werden. Wenn nun ein Korrekturfaktor von 4 herangezogen wird, beträgt daher das geschätzte Vorkommen für die südliche Teilpopulation in etwa 8 Tiere und die Teilpopulation im Norden etwa 16 Tiere.

2.3 Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art

2.3.1 Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1.1 Reptilien

Anhand der Kartiererergebnisse ist im Bereich des Plangebietes mit zwei Teilpopulationen zu rechnen. Teilbereiche des Plangebietes weisen somit eine Funktion als Nahrungsraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG auf.

Durch die Umsetzung der Planung sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen können. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Entfernung von Gehölzbeständen im Nahbereich von Reptilienlebensräumen,
 - o Beanspruchung von Böschungsflächen und Steinstrukturen,
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen,
 - o pot. Töten oder Verletzen von Individuen u.a. bei einer potenziellen Einwanderung in das Baufeld,
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräumen von Reptilien durch die Gebäude und Beschattung von Lebensräumen,
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Erhöhung der Verkehrsintensität im Bereich des Hertelbrunnenringes im Umfeld von Eidechsenlebensräumen

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**Tierart nach Anhang IV FFH-RL****Bestandsdarstellung****Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen einer Übersichtskartierung konnten im Bereich eines Parkplatzes im Süden und im Umfeld des Feldweges im Norden Individuen der Mauereidechse gesichtet werden. Es wird von einem Vorkommen von zwei kleinen, getrennten Teilpopulationen ausgegangen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Erhaltungszustand der Populationen in Rheinland-Pfalz wird als günstig eingeschätzt. Der lokale Erhaltungszustand der Populationen in Kaiserslautern ist unbekannt.

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose und Bewertung des **Tötungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

- Tötung/Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist anzunehmen
 es erfolgt keine Tötung/Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Erläuterung:

Die Planung wird Eingriffe in Bereiche von nachgewiesenen Mauereidechsenvorkommen bedingen. Es besteht somit die Möglichkeit, dass es durch die Baufeldräumung zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt. Darüber hinaus stellen Straßenrandbereiche und Wege potenzielle Sonnplätze und Baustellen potenzielle Lebensräume dar. Es besteht somit die Gefahr, dass durch die Anlage von Baustraßen und durch die Baustelle Lockeffekte erzeugt werden, die zu einer Einwanderung von Individuen in den Eingriffsbereich führen. Auch wenn die Bauarbeiten temporär begrenzt sind, ist so mit einer Tötungs- bzw. Verletzungsgefahr durch Baustellenverkehr und die Bauarbeiten zu rechnen.

Darüber hinaus kann eine Nutzung des vorhandenen Feldweges im Norden für den Baustellenverkehr stattfinden, wenn keine Absperrung des Feldweges erfolgt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos während der Bauphase vorliegen wird.

Zwar ergibt sich durch die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben am Hertelsbrunnenring eine Erhöhung der Verkehrsintensität. Es wird aber nicht damit gerechnet, dass die Lebensbedingungen sich erheblich verändern werden, da dieser Bereich von Kaiserslautern bereits stark verkehrlich belastet ist und reproduzierende Eidechsenteilpopulationen vorweisen kann. Die Tiere haben sich somit auf die vorliegenden anthropogenen Beeinträchtigungen eingestellt. Eine signifikante betriebsbedingte Erhöhung der Tötungs- und Verletzungsgefahr wird durch den gestiegenen Verkehr zudem nicht angenommen, da keine attraktiven Lebensräume vorliegen werden, die einen Aufenthalt von Eidechsen im Straßenbereich begünstigen würden.

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?

- ja nein
- Schutz von Eidechsen während Rodungsarbeiten und vor Überfahren (V 2, V 6)
 - Vergrämung bzw. Umsiedlung von Individuen aus dem Eingriffsbereich (V 3, V 4)
 - Vermeidung der Einwanderung in das Baufeld (V 5)

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?

- ja nein
- Anlage von Ersatzhabitaten (CEF 1)

Tötungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Prognose und Bewertung des **Störungstatbestandes** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erläuterung:

Bau- und betriebsbedingte Störungen vorhandener Quartiere werden nicht eintreten. Zwar können durch die Bauarbeiten Erschütterungen, optische und akustische Reize auftreten, die Mauereidechse gilt jedoch als sehr anpassungsfähig und als ein ausgesprochener Kulturfolger. Zudem liegen die zukünftigen Baumaßnahmen in ca. 20 m Entfernung zu den Lebensräumen entlang der Gehölzränder nördlich des Feldweges. Angesichts der Entfernung des Baufeldes zu den Lebensräumen der Eidechsen wird hierbei nicht von einer hohen Beeinträchtigung ausgegangen, die dazu führen könnte, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?

- ja nein

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Störungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Prognose und Bewertung der **Zerstörung von Lebensräumen** (Schädigungstatbestand) gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Erläuterung:

Die Planung sieht eine Teilbeanspruchung der Beetstrukturen im östlichen Teilbereich des Parkplatzes vor. Während der Übersichtskartierung wurde festgestellt, dass in diesem Bereich Exemplare der Mauereidechse vorkommen. Es erfolgt daher durch die Planung in diesem Bereich eine Zerstörung von Lebensräumen der Eidechsenart.

Weiterhin erfolgt durch das Vorhaben eine Überplanung der Steinschüttung und der umliegenden Flächen im Norden. Die Planung sieht zudem vor, dass im Bereich des angrenzenden Gewerbegebietsbereichs GE A3.2 Gebäude mit einer Höhe von 15 m errichtet werden dürfen. Hierdurch erfolgt eine Beschattung der Lebensräume entlang des Feldweges insbesondere zum Zeitraum der Beendigung der Winterruhe der Eidechsen. Hierdurch kann eine Verschlechterung der Habitatqualität die Folge sein. Durch die Beschattung der Lebensräume zu einem essenziellen Zeitpunkt kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes angenommen werden, da mittelfristig eine Verschlechterung der Standortgegebenheiten erfolgen kann.

Durch die Planung sind somit Eingriffe im Bereich von Eidechsenlebensräumen vorgesehen, die eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingen.

Sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?

- ja nein
- Monitoring (V 7)

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?

- ja nein
- Anlage von Ersatzhabitaten (CEF 1)

Schädigungstatbestand ist erfüllt: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu: (Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3) **(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)**
- treffen nicht zu **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der aufgestellten Maßnahmen **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

2.4 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

- **Anlage eines Ersatzlebensraums (CEF 1)** für die Mauereidechse innerhalb des Plangebietes im Bereich der geplanten nördlichen Grünfläche. Dieser ist im Winterhalbjahr vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten und mit einer Mindestgröße von ca. 1.000 m² zu versehen.

Die gewählte Fläche ist im Winterhalbjahr zu 80 % als Magerstandort durch Oberbodenabtrag (mind. 10 cm tief) und durch die Einbringung eines Erdsandgemisches (rd. 60 bis 70 % Sandanteil) auszubilden und anschließend mit standortgerechtem und zertifiziertem Regio-Saatgut für magere Standorte einzusäen.

Auf der Fläche sind drei Steinriegel mit einer Grundfläche von mind. 10 m² (z.B. 5 x 2 m) und einer Höhe von mind. 0,5 m ü. GOK als Ruhestätte und Winterhabitate anzulegen. Diese Strukturen dürfen höchstens 30 m voneinander entfernt sein. Das zu verwendende Steinmaterial muss eine Korngröße von 100 (60%) bis 300 mm (40%) vorweisen und aus gebrochenen Naturmaterialien bestehen.

Vor der Anlage des jeweiligen Steinriegels ist dessen Standort auf 0,5-0,8 m Tiefe auszukoffern, um eine ausreichende Frostsicherheit im Untergrund zu gewährleisten. Die Steine, mit der die Grube ausgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 200-300 mm aufweisen. Auf eine gute Drainage ist zu achten (z.B. mit einer ca. 10 cm dicken Sandschicht). Die Nordseite der Steinriegel kann mit anstehendem Erdreich (z.B. das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist) hinterfüllt und punktuell mit niedrigwachsenden Sträuchern (z.B. Rose) bepflanzt werden.

Im Umfeld der Steinriegel sind zwei Sandlinsen (aus Flusssand) mit einer Mindestgröße von ca. 2 m² und 70 cm Tiefe als Eiablageplätze herzurichten. Zur Bereicherung des Habitats sind um die Riegel Totholzelemente (Stammteile, Reisig, Wurzelstöcken, usw.) als Sonn- und Versteckplätze anzubringen.

Die Fläche des Ersatzlebensraumes ist reptilienverträglich zu mähen. Die Schnitthöhe muss mind. 10 cm betragen und es ist abschnittsweise (Streifenmäh) zu mähen. Pro Mahdvorgang sind nur 30 % der Gesamtfläche des Reptilienhabitats zu mähen, Randstrukturen sind als Altgrasstreifen von der regelmäßigen Mäh auszusparsen und nur alle 3 Jahre abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren. Eine Mahd während der Reproduktionszeit (zwischen Anfang Mai und Ende Juli) ist zu vermeiden, nach Möglichkeit ist eine Herbstmäh durchzuführen.

Die Ersatzhabitate sind ggf. bis zum Beginn der Bauarbeiten zur Vermeidung einer Besiedlung mit reptiliensicheren Zäunen abzugrenzen.

- Die **Fällung von Gehölzbeständen (V 2)** im Bereich der Eidechsenlebensräume (Parkplatz und Steinschüttung) ist nur ab Mitte Februar bis Ende Februar durchzuführen, zu einem Zeitpunkt, in dem Eidechsen bereits aktiv sein können. Ein Aufreißen oder eine Beschädigung des anstehenden Bodens in diesen Bereichen ist zu vermeiden. Ein Befahren der Gräser- und Kräuterfluren um den Gehölzbestand ist nicht zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass Bäume im umliegenden Eingriffsbereich so gefällt werden, dass sie nicht in die Bereiche der Eidechsenlebensräume fallen (z.B. Steinschüttung, südexponierte Böschungen), um Störungen zu vermeiden.

- Im Bereich des **Parkplatzes ist eine Vergrämung der Eidechsenindividuen (V 3)** aus dem Eingriffsbereich notwendig, die durch die Entfernung von Versteckstrukturen und der Vegetation zu erreichen ist. Die Vergrämungsmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Zeitraum Ende Februar durchzuführen. Die Eidechsen sollen nach dem Winterschlaf gezwungen werden, in die umliegenden Flächen abzuwandern.

Bis zum Beginn der Baumaßnahmen ist dieser Bereich frei von Vegetation und Versteckstrukturen zu halten, um eine Wiederansiedlung zu verhindern. Alternativ kann der Bereich durch einen reptiliensicheren Zaun abgegrenzt werden. Neu anzulegende Beetstrukturen sind im Bereich der Erschließungsstraße für Eidechsen unattraktiv zu gestalten (starke Vegetationsdichte, keine Versteckelemente, usw.).

Die vom Eingriff betroffenen Beete sind zudem vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine Fachperson auf Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Festgestellte Tiere sind schonend abzufangen und in die angelegten Ersatzhabitate zu versetzen; ggf. ist die Besatzkontrolle solange zu wiederholen, bis keine Eidechsen mehr festgestellt werden.

- **Umsiedlung der Eidechsenindividuen im Bereich der Steinschüttung (V 4):** die Steinschüttung sowie die Böschungflächen im nördlichen Bereich des Plangebiets sind vor Beginn der Baumaßnahmen Anfang März mit einem reptiliensicheren Zaun abzugrenzen, um ein Entkommen von Individuen zu verhindern. Anschließend ist die Steinstruktur manuell abzubauen und gleichzeitig durch eine Fachperson auf Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Die eingezäunten Bereiche sind daraufhin im Zeitraum zwischen März und Ende April auf weiteren

Besatz zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist solange zu wiederholen, bis keine Eidechsen mehr festgestellt werden. Festgestellte Tiere sind schonend abzufangen und in die angelegten Ersatzhabitats zu versetzen.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind sämtliche Versteckstrukturen (z.B. Steine, Totholz, etc.) im Anschluss an die Besatzkontrolle zu entfernen. Der Nahbereich des zukünftigen Baufeldes ist im Umfeld von Eidechsenlebensräume nach der Besatzkontrolle zu mähen und bis Baubeginn frei von Vegetation und Versteckstrukturen zu halten

- Nach Abschluss der Besatzkontrolle ist das zukünftige Baufeld entlang der nördlichen Baugrenze für die Dauer der Bauarbeiten mit einem **reptiliensicheren Zaun** (aus glatter Folie, Höhe mindestens 50 cm) abzugrenzen (**V 5**), um ein Einwandern von Tieren in das Baufeld zu vermeiden. Der Zaun ist einmal im Monat auf Beschädigungen durch eine Fachperson zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass durch Vegetation am Zaun keine Klettermöglichkeiten bestehen.
- **Kein Befahren des strukturreichen Feldweges im Norden (V 6)** während des Baubetriebs.
- Um die Wirksamkeit des Ersatzhabitats zu überprüfen und ggf. bei ungünstigen Habitatbedingungen nachsteuern zu können sowie zur Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen ist ein **Monitoring** vorzusehen (**V 7**).

3 Fazit

Die Stadt Kaiserslautern plant im Osten des Stadtgebietes Kaiserslautern zwischen dem Gewerbegebiet Hertelsbrunnen und der Autobahn A6 die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebietes mit einer Größe von ca. 10,11 ha.

Die durch LF-PLAN erstellte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse vom Juli 2020 konnte eine Beeinträchtigung der Tiergruppe der Reptilien nicht ausschließen, da die Möglichkeit bestand, dass im Vorhabengebiet Lebensräume von Reptilien vorliegen. Projektbedingt würden sich somit eine potenzielle Inanspruchnahme von Lebensstätten und eine Beeinträchtigung von Individuen von Reptilienarten ergeben. Aus diesem Grund wurde eine Übersichtskartierung und die Bearbeitung der Stufe II der Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben.

Im Zuge der Übersichtskartierung im Spätsommer 2020 für die Tiergruppe der Reptilien konnten im Eingriffsbereich Exemplare der Mauereidechse gesichtet werden. Die Individuen und dessen Lebensräume wurden im Süden sowie im Nordosten des Plangebietes festgestellt. Die Stufe II der Artenschutzprüfung ergab somit, dass anlage- und baubedingte Auswirkungen für die Mauereidechse entstehen werden.

Durch eine Zeitenbeschränkung für die Rodung von Bäumen und des Steinriegels wird sichergestellt, dass keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen auftreten werden. Vor der Inanspruchnahme der Lebensstätten der Reptilien wird durch die Etablierung von entsprechenden Lebensraumstrukturen ein Ersatzhabitat im räumlichen Zusammenhang geschaffen.

Ein Töten oder Verletzen von Individuen wird durch eine Abzäunung des zukünftigen Baufeldes sowie durch das Verbot eines Befahrens des strukturierten Feldweges unterbunden.

Durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird sichergestellt, dass individuenbezogene Verbotstatbestände nicht eintreten und die lokalen Populationen weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Erschließungsarbeiten und je nach Zeitpunkt der Baumaßnahmen für die Herstellung der jeweiligen Gewerbegebiete sich

Strukturen entwickeln können, die eine **Besiedlung** der Baufelder durch **Eidechsen** begünstigen können.

Aufgestellt:

LF-PLAN Rodenbach
M.sc. P. Diermayr

4 Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN UND C. GRÜFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landespflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.

BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Landau.

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434)

BVDL-Tagung (1992): Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tiergruppen, J. Trautner (Hrsg.), Weikersheim

DALBECK, L. & M. HACHTEL (2000): Die Mauereidechse *Podarcis muralis* bei Gemünd, Nordrhein-Westfalen, mit Anmerkungen zur Herpetofauna des Gebietes. Zeitschrift für Feldherpetologie 7:167-176. <http://www.biostation-dueren.de/files/z-f-feldherpetologie-mauereidechse.pdf> (03.09.2020).

HABERBOSCH, R. & G. MAY-STÜRMER (1987): Ökologische Ansprüche der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an Weinbergsmauern auf der Gemarkung Heilbronn. In: Hölzinger, J. & Schmid, G. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

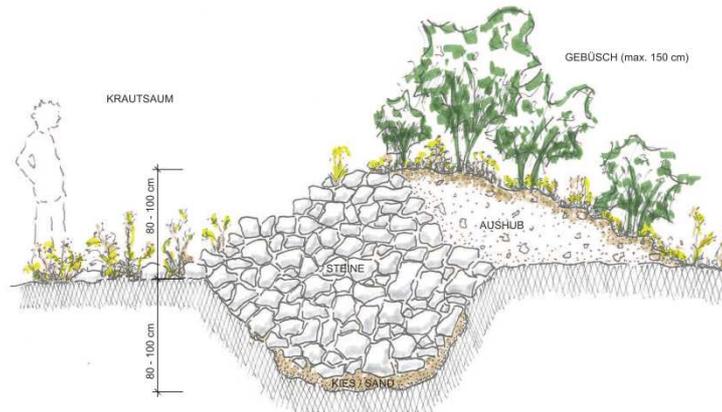
LAUFER, M. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 92-142

Internetquellen

ARTEFAKT (2020): unter <http://www.artefakt.rlp.de/> herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2020): unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>; Arteninformationen und Artensteckbriefe von planungsrelevanten Arten

Anlage 1: Beispiele für Lebensraumstrukturen der Mauereidechse

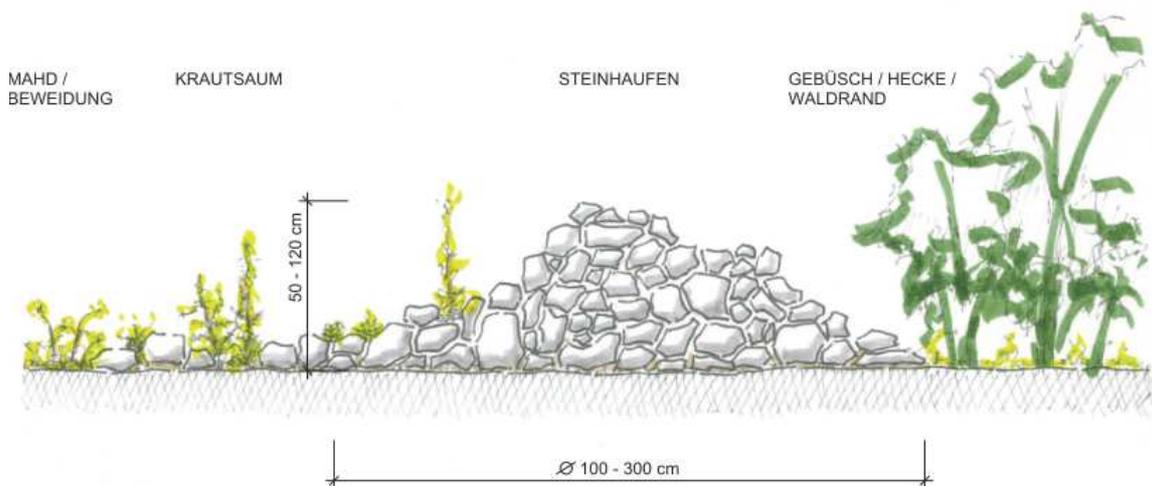


Bsp. für Steinwälle (Meyer, A. et al. (2011))





Bsp. für Totholz- und Reisighaufen (Meyer, A. et al. (2011))





Bsp. für Steinhaufen (Meyer, A. et al. (2011))

Meyer, A. et al. (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen

Meyer, A. et al. (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle